



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285

10. 2. 01. 95

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

| | |
|----------|----------------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | <i>03</i> -GE/19 <i>04</i> |
| Datum: | 17. JAN. 1995 |
| Verteilt | 19. Jan. 1995 <i>dh</i> |

May Bohdal

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Feld

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax: (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Radetzkystr. 2
1031 Wien

| Zahl | Chiemseehof (0662) 8042 | Datum |
|------------------|----------------------------|-----------|
| 0/1-224/137-1994 | Nebenstelle 2982 | 12.1.1995 |
| | Fr. Dr. Margon | |

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz-GUKG); ergänzende Stellungnahme

Bezug: Do. Zl. 21.252/12-II/B/13/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf werden zur ha. Stellungnahme vom 21.12.1994, ha. Zl. 0/1-224/136-1994, ergänzend folgende Punkte, die auf Wunsch des ressortzuständigen Regierungsmitgliedes Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Gerhard Buchleitner besondere Berücksichtigung finden sollen, vorgebracht:

Zu § 11:

Das Krankenpflegepersonal sieht sich als eigener Berufsstand und bevorzugt es selbständig zu arbeiten. Die Anordnung von Tätigkeiten durch Ärzte bzw. eine Beaufsichtigung durch diese stößt auf Widerstand des Krankenpflegepersonals.

Zu § 12:

Die Verabreichung von intravenösen Injektionen und der Anschluß von Transfusionen sind Aufgaben von Ärzten und sollen ausschließlich von Ärzten vorgenommen werden.

- 2 -

Zu § 22:

Die Absolvierung des Kollegmodells ist unbedingt als Qualifikationsnachweis zuzulassen.

Zu § 46:

Es erscheint inkonsequent, wenn der bisher als Vorsitzender der Aufnahmekommission fungierende Landessanitätsdirektor nicht mehr Mitglied der Aufnahmekommission ist (Abs. 1), jedoch gemäß § 47 Abs. 3 Z. 1 des Entwurfes vor der Beschlußfassung über einen Ausschluß zu hören ist. Sollte es bei der derzeitigen Zusammensetzung der Aufnahmekommission gemäß § 46 Abs. 1 bleiben, so sollte jedenfalls die Bestimmung des § 47 Abs. 3 Z. 1 entfallen. Zur Beibehaltung von einigermaßen einheitlichen Aufnahmekriterien erscheint es jedoch nach wie vor günstig, den Landessanitätsdirektor als Vorsitzenden der Aufnahmekommission für alle Krankenpflegeschulen eines Bundeslandes zu belassen.

Zu § 99:

Die Übergangsfrist von de facto voraussichtlich ca. zwei Jahren im Abs. 4 erscheint jedenfalls zu kurz. Eine Übergangsfrist von ca. fünf Jahren wäre notwendig.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor